



LAND
NIEDERÖSTERREICH

Leistungen des Landes NÖ für Ärztinnen und Ärzte

Anwendungsbereich NÖ Spitalsärztegesetz 1992
(NÖ SÄG 1992)

Stand 1. Jänner 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Vorteile	3
2. Entgelt und Nebengebühren	3
3. Sonstige Leistungen	5
4. Prozesskosten	8
5. Mitarbeitervorsorge	8
6. Gehaltsvorschuss	8
7. Urlaub	8
8. Fahrtkostenzuschuss, Reisegebühren	10

1. Allgemeine Vorteile

a) Das Bundesland Niederösterreich als sicherer Arbeitgeber

b) Rotations- und Versetzungsmöglichkeiten auf Wunsch

sind innerhalb der Dienststellen des Landes Niederösterreich möglich.

c) Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses im Krankheitsfall

Ein **Dienstverhältnis, das zumindest 10 Jahre gedauert** hat, endet im Krankheitsfall erst mit dem Zeitpunkt der Aussteuerung durch die Sozialversicherung (Wegfall des Anspruches auf Krankengeld).

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf **Krankengeldzuschuss**.

Der **Krankengeldzuschuss** setzt sich aus der Höhe der Differenz zwischen den Geldleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und 99 % des Dienstbezuges zusammen. Der Krankengeldzuschuss darf jedoch 49 % der vorgenannten Bezüge nicht übersteigen.

2. Entgelt und Nebengebühren

a) Entgeltanspruch

Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf Entgelt und sonstige Leistungen nach den Bestimmungen des NÖ Spitalsärztegesetzes (NÖ SÄG 1992, vgl. <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000978>)

Für die Berechnung des Monatsentgelts kommt folgende Gehaltstabelle – basierend auf eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden – zur Anwendung:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe		
	A2	A3A Euro	A3B
1	3.650,90	4.370,80	5.415,90
2	3.856,60	4.463,30	5.587,50
3	4.062,30	4.555,90	5.758,70
4	4.113,70	4.648,40	5.927,70
5	4.113,70	4.741,10	6.973,90
6	4.113,70	4.833,60	7.090,10
7	4.113,70	4.926,20	7.206,20
8	4.113,70	5.018,70	7.322,50
9	4.113,70	5.111,30	7.438,80
10	4.113,70	5.203,80	7.554,90
11	4.113,70	5.296,40	7.671,20
12	4.113,70	5.388,90	7.787,40
13	4.113,70	5.481,50	7.903,60
14	4.113,70	5.574,00	8.019,80
15	4.113,70	5.666,60	8.136,20
16	4.113,70	5.759,10	8.252,30
17	4.113,70	5.851,70	8.368,60

Für jeden geleisteten Nachtdienst gebührt eine Erschwerniszulage. Die Dienstleistung an einem Sonn- oder Feiertag wird mit einer Sonn- und Feiertagszulage abgegolten.

b) Kinderzulage

Die **Kinderzulage** gebührt grundsätzlich für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Höhe der Kinderzulage setzt sich folgendermaßen zusammen:

Anzahl Kinder	Zusammensetzung	Beträge ab Jänner 2018
bis zu 2 Kinder	0,75 % von NOG 5/16	€ 19,14 pro Kind
3 bis 4 Kinder	0,94 % von NOG 5/16	€ 23,99 pro Kind
ab 5 Kinder	1,17 % von NOG 5/16	€ 29,86 pro Kind

c) Vorrückung

Nach jeweils zwei Jahren erfolgt eine Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe.

d) Anrechnung von früheren Beschäftigungszeiten

Abhängig von der Art der Beschäftigung werden bei der Ermittlung der Gehaltsstufe des Monatsentgelts **allfällige frühere facheinschlägige Beschäftigungszeiten** angerechnet.

e) Entgeltauszahlung

Das Monatsentgelt und die Kinderzulage werden **zum 15. jedes Monats** ausgezahlt.

Spätestens elf Wochen nach Leistung des Dienstes wird zusammen mit dem Monatsentgelt die

- Erschwerniszulage für den Nachtdienst;
- Mehrdienstleistungsentschädigung;
- Sonn- und Feiertagszulage;
- Entschädigung für Feiertagsarbeit

ausbezahlt.

3. Sonstige Leistungen

a) Sonderzahlung

Zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres erfolgt eine Sonderzahlung bestehend aus dem Monatsentgelt und der Kinderzulage.

Wenn während des betroffenen Kalendervierteljahres keine gänzliche Beschäftigung vorliegt, gebührt der aliquote Teil der Sonderzahlung.

b) Jubiläumsbelohnung

Aus Anlass des 25-, 30- und 40-jährigen Dienstjubiläums wird eine **Jubiläumsbelohnung** in der Höhe von 300, 100 und 300 % des Monatsentgelts gewährt.

c) Studienbeihilfen

Ärztinnen und Ärzten, die eine Kinderzulage erhalten, gebührt für jedes dieser Kinder, die eine andere als die Pflichtschule besuchen und sich in der 9. oder einer höheren Schulstufe befinden, eine **jährliche Studienbeihilfe**. Ihre Höhe ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt.

Bezug der Kinderzulage	1. KIND	2. KIND
ab 9ter Schulstufe (keine Pflichtschule)	€ 230,00	€ 350,00
Steigerungsbetrag für Hochschulen und Universitäten (nicht für FH's und Kollegs)	€ 350,00	€ 460,00

Bezug der Kinderzulage	1. KIND	2. KIND	3. KIND ↑
ab 9ter Schulstufe (keine Pflichtschule)	€ 600,00	€ 800,00	€ 1.000,00
Steigerungsbetrag für Hochschulen und Universitäten (nicht für FH's und Kollegs)	€ 800,00	€ 1.000,00	€ 1.150,00

Spezielle Ansprüche	BETRAG
Kinder, die aufgrund eines geistigen oder körperlichen Gebrechens in	€ 330,00
Kinder, die Hinterbliebenenpension nach dem LBG erhalten; ab der 9ten	€ 600,00

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, gebührt die Studienbeihilfe **anteilmäßig**.

d) Lehrlingsbeihilfen

Für ein Kind, das in einem aufrechten Lehrverhältnis steht und für das eine Kinderzulage bezogen wird, gebührt eine jährliche Lehrlingsbeihilfe in der Höhe von € 38,00.

e) Kinderweihnachtsgeld

Die Zuerkennung einer außerordentlichen Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes ist von der Beschlussfassung der Niederösterreichischen Landesregierung abhängig.

Jenen Bediensteten, die im **Monat Dezember eine Kinderzulage erhalten**, wird das Kinderweihnachtsgeld automatisch gewährt.

Bedienstete, die keine Kinderzulage erhalten, weil der **andere Elternteil Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft bezieht**, erhalten das Kinderweihnachtsgeld nur über Antrag. Die Gewährung erfolgt dann, wenn dem anderen Elternteil von seinem Dienstgeber keine ähnliche Leistung gewährt wird.

4. Prozesskosten

Falls Ärztinnen bzw. Ärzte Parteistellung in einem Straf- oder Zivilprozess haben und die Prozessführung auch im dienstlichen Interesse liegt, können die **Prozesskosten** einschließlich angemessener **Anwaltskosten ersetzt** werden.

5. Mitarbeitervorsorge

Das Land NÖ leistet für alle Ärztinnen und Ärzte, die ab 1. Jänner 2003 in den Dienst getreten sind, 1,53 % des monatlichen Entgelts an die NÖ Vorsorgekasse (NÖVK) als **Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“)**.

6. Gehaltsvorschuss

In berücksichtigungswürdigen Fällen können den Bediensteten **unverzinsliche Bezugsvorschüsse** gewährt werden.

7. Urlaub

a) Erholungsurlaub

Das **Urlaubsjahr** ist gleich dem Kalenderjahr. Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. **Ein Urlaubsteil** muss jedoch mindestens **80 Arbeitsstunden**, im Falle von Teilzeitbeschäftigung den aliquoten Teil, betragen.

Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden begonnenen Monat der Dienstleistung ein **Zwölftel** des jährlichen Ausmaßes.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub **verfällt**, sofern er nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde.

Das **Ausmaß des Erholungsurlaubes** knüpft – dem Erholungsbedarf entsprechend - an das Lebensalter an. Bis zum vollendeten **43. Lebensjahr** gebührt jährlich ein Erholungsurlaub im Ausmaß von **200 Arbeitsstunden**, ab dem vollendeten 43. Lebensjahr im Ausmaß von **240 Arbeitsstunden**.

Im Falle von **Teilzeitbeschäftigung** verringert sich der Erholungsurlaub im aliquoten Ausmaß.

Im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, erhöht sich das Urlaubsausmaß um 40 Arbeitsstunden.

b) Sonderurlaub

Für Fort-, Aus- und Weiterbildungen, die im dienstlichen Interesse liegen, werden Sonderurlaube unter Fortzahlung der Bezüge im Höchstausmaß von bis zu 15 Tagen pro Jahr gewährt.

8. Fahrkostenzuschuss, Reisegebühren

a) Fahrkostenzuschuss

Zur **teilweisen Abgeltung des Fahrtaufwandes** der Bediensteten vom Wohnort zum Dienstort und zurück gebührt unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Fahrkostenzuschuss.

Der Anspruch auf Fahrkostenzuschuss kann jeweils **für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember** im Nachhinein geltend gemacht werden.

Zuzüglich zum Fahrkostenzuschuss können bei Erfüllung der Voraussetzungen **Pendlerpauschale und Pendlereuro** beantragt werden.

b) Reisegebühren

Bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen wird der Ersatz für den notwendigen Mehraufwand in Form von Reisegebühren nach den Bestimmungen des Dienstrechts gewährt.